

STATUTEN DES RICHARD WAGNER VERBANDES INNSBRUCK – BOZEN

beschlossen in der Generalversammlung am 07. Oktober 2009.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Name des Vereines lautet "Richard Wagner Verband Innsbruck - Bozen". Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf Nord-, Ost- und Südtirol und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt, das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken und zu vertiefen, die Richard Wagner-Stipendienstiftung zu unterstützen und damit den künstlerischen Nachwuchs zu fördern sowie die Bayreuther Festspiele zu propagieren und sich für deren Fortbestand einzusetzen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- a) Vorträge und Publikationen über das Werk Richard Wagners
- b) sowie über die Bayreuther Festspiele;
- c) Veranstaltung von Konzert- und Diskussionsabenden;
- d) Ausstellungen und gesellschaftliche Abende;
- e) Vergabe von Stipendien an junge, begabte angehende Musiker, Sänger oder andere Bühnenschaffende, die als Nachwuchs für Orchester oder Bühne in Frage kommen, für den Besuch mehrerer Aufführungen der Bayreuther Festspiele. Der Nachweis der Begabung ist durch eine Stellungnahme des Theaters, der Hochschule, der Akademie, der Schule usw. zu erbringen. Die

Bewerber sollen zwischen 18 und 35 Jahre alt sein. Das Stipendium kann grundsätzlich nur einmal zuerkannt werden.

- f) Veranstaltung von Vereinsreisen zu Theater- und Opernaufführungen im In- und Ausland sowie zur Verwirklichung anderer kultureller Ziele.

Darüber hinaus pflegt der Verein die Beziehungen zum Richard Wagner Verband International e.V. und weltweit zu den anderen Richard Wagner Verbänden.

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- (2) Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- (3) Spenden, Subventionen, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- (4) Erträge aus den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Publikationen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern die physische oder juristische Personen sein können sowie aus Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich um das Werk Richard Wagners, die Bayreuther Festspiele oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach einer schriftlichen Beitrittserklärung des neuen Mitgliedes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines anwesenden Mitglieds in der Generalversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vorstandes bzw. der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
- b) den freiwilligen Austritt;
- c) die Streichung;
- d) den Ausschluss.

Zu b) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das vom 1. September bis 31. August währt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam. Eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand anerkannt werden.

Zu c) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:

- (1) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen;
- (2) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;

Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz d) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- f) Die Generalversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge mit einfacher Stimmenmehrheit fest. Juristische Personen bzw. rechtskräftige Personengesellschaften zahlen den zehnfachen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

§ 8 Organe des Vereines

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
- d) das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung (GV)

- a) Die GV ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche GV findet einmal in jedem Vereinsjahr alternierend am Sitz des Vereines und in Südtirol statt.
- b) Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators statt. Sie ist in diesen Fällen binnen 4 Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- c) Die Einladungen zur ordentlichen oder außerordentlichen GV sind den Mitgliedern schriftlich oder mit e-mail oder Telefax jeweils an die zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Angabe des Versammlungsortes, des Datums und der Uhrzeit sowie der Angabe der Tagesordnung zuzustellen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine Einberufungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.
- d) Anträge zur GV können von Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der GV schriftlich (E-Mail oder Fax) gestellt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu vereinsinternen Angelegenheiten an das jeweils zuständige Mitglied des Vorstandes Fragen zu stellen, diese sind nach Tunlichkeit sofort zu beantworten.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- g) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Den Vorsitz in der GV führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

- j) Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis sowie alle sonstigen Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengerechten Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Abstimmung in der GV erfolgt öffentlich, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung von der GV über Antrag beschlossen oder vom Vorsitzenden angeordnet wird. Die Bestellung von Organen oder Mitgliedern von Organen stimmt die vorgeschlagene Person mit. Stimmenthaltungen sind möglich. Jede Wahl ist annahmebedüftig. Jedes Mitglied, das in ein Organ gewählt werden soll, hat vor Durchführung der Wahl in der GV die Erklärung abzugeben, dass für den Fall der Wahl das Amt angenommen wird.

§ 11 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, und zwar aus
- 1. Vorsitzende/r (Präsident oder Präsidentin)
 - 2. Vorsitzende/r (Vizepräsident oder Vizepräsidentin)
 - Geschäftsführer (zugleich Schatzmeister und Schriftführer) /Geschäftsführerin (zugleich Schatzmeisterin und Schriftführerin)
 - Stellvertretender Geschäftsführer (zugleich stellvertretender Schatzmeister und stellvertretender Schriftführer) /Stellvertretende Geschäftsführerin (zugleich stellvertretende Schatzmeisterin und stellvertretende Schriftführerin)
 - künstlerischer Beirat (1 – 5 Mitglieder).
- b) Der Vorstand wird von der GV gewählt.
- c) Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert 3 Jahre ab seiner Wahl bis zum Ende der am Ende der Funktionsperiode fälligen ordentlichen GV. Wiederwahl ist möglich. Wenn bei Ausscheiden eines oder mehrerer seiner Mitglieder die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter fünf sinkt, ist in einer binnen vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen GV eine Neuwahl durchzuführen. Die Funktionsperiode der Nachgewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- d) Der Vorstand wird von dem/derVorsitzenden, in dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle oder mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Über Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- f) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- g) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- h) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- i) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die unverzüglich einzuberufende GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- j) Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Agenden Ausschüsse aus seinen Mitgliedern zu bilden und Sachverständige beizuziehen.
- k) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Über die Genehmigung des Protokolls hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen

- a) die Vorbereitung der GV
- b) der Vollzug der Beschlüsse der GV
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin unterstützt den/die Vorsitzende dabei. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein auch nach außen gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden. Zeichnungsberechtigt für den Verein sind beide Vorsitzende gemeinsam, im Verhinderungsfall ein/eine Vorsitzender/Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch

- der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand.
- b) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die Protokolle der GV und des Vorstandes.
 - c) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - d) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung der Geschäftsführers/die Geschäftsführerin oder der/die stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder jene Personen, die vom Vorstand für die Ausübung der Tätigkeit bestimmt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- a) Zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Sinne der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Jahresabschlüsse nach Einblick in die Geschäftsbücher der GV zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen
- c) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und Verein bzw. zwischen Vorstandmitgliedern und Rechnungsprüfern und bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. g) bis k) sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- a) Das vereinsinterne Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO). Es ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen.

- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sollte der andere Streitteil mit der Nominierung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin innerhalb der gesetzten Frist säumig sein, wird von der GV ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin gewählt, der/die sodann den Schiedsspruch als bestellter /bestellte Einzelschiedsrichter/in zu fällen hat.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen GV und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Die GV hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer dem Vereinszweck am meisten entsprechenden Organisation zufallen.

§ 17 Änderung der Statuten

Jede Änderung der Statuten tritt unmittelbar mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft. Die neu gewählten Organe nehmen sofort ihre Tätigkeit auf.